

Das neue Teilhaberecht

Mit der Verabschiedung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) müssen sich alle Beteiligten auf umfangreiche Änderungen in den Bereichen der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe im Sozialgesetzbuch (SGB) einstellen:

Das neue SGB IX bietet jetzt als Eingliederungshilfe „Leistungen zur selbstbestimmten Lebensführung von Menschen mit Behinderungen an“. Damit soll denjenigen geholfen werden, die in „erheblichem Maße in ihrer Fähigkeit zur Teilhabe an der Gesellschaft eingeschränkt sind“. Ab 2020 sollen die funktionalen Einschränkungen in neun Lebensbereichen nach ICF (International Classification of Functioning) überprüft und ab 2022 gesetzlich eingestuft werden:

- Lernen und Wissensanwendung
- Allgemeine Aufgaben und Anforderungen
- Kommunikation
- Mobilität
- Selbstversorgung
- Häusliches Leben
- Interpersonelle Interaktionen und Beziehungen
- Bedeutende Lebensbereiche
- Gemeinschafts-, soziales und staatsbürgerliches Leben.

In der Sozialen Teilhabe werden „Assistenzleistungen“ als neuer Leistungstatbestand eingeführt.

Die Landesregierungen wurden ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere über das ICF-basierte Bedarfsermittlungsinstrument zu bestimmen. Der Landes-Behindertenbeirat BW hat die Beratung darüber aufgenommen.

Die Kreise müssen als Träger der Eingliederungshilfe die Wünsche der Leistungsberechtigten zu Ziel und Art der Leistungen und den individuellen Bedarf ermitteln. Auf Verlangen des Leistungsberechtigten wird an diesem *Gesamtplanverfahren* eine Person seines Vertrauens beteiligt – am besten ein Angehöriger als rechtlicher Betreuer!

Auch die Unterkunftskosten des Leistungsberechtigten, die die Angemessenheitsgrenze von 25% der Sozialhilfe übersteigen und weitere Kosten für die personelle und sächliche Ausstattung müssen geprüft und als *Fachleistungen* der Eingliederungshilfe übernommen werden.



LAG AVMB Baden-Württemberg e.V.

Geschäftsstelle
Brunnenwiesen 27
70619 Stuttgart

Tel.: 0711-473778
Fax: 0711-50878260
eMail: info@lag-avmb-bw.de; www.lag-avmb-bw.de

Vorstand:

Dr. Michael Buß (Vorsitzender)
Ute Krögler (Stv. Vorsitzende)
Peter A. Scherer
Dietrich Sievert

Die LAG AVMB BW ist ein Zusammenschluss von Angehörigenvertretungen und Angehörigenvertretern in der Behindertenhilfe von Baden-Württemberg. Sie will den gemeinsamen Anliegen der Eltern, Angehörigen und gesetzlichen Betreuern von Menschen mit geistiger Behinderung mehr Gewicht und Stimme geben.

Die LAG AVMB BW ist Mitglied folgender Dachverbände:

Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe Baden-Württemberg e.V. (LAG Selbsthilfe BW)
Bundesverband von Angehörigen- und Betreuerbeiräten in Werkstätten und Wohneinrichtungen für Menschen mit Behinderung (BKEW), der seit Anfang 2015 Mitglied der BAGuAV (Bundesarbeitsgemeinschaft unabhängiger Angehörigenvertretungen) ist.

Die LAG AVMB Baden-Württemberg e.V. ist vom Finanzamt Stuttgart-Körperschaften als gemeinnützig anerkannt und von Körperschafts- sowie Gewerbesteuer befreit.

Steuernummer 99059/26779, Freistellungsbescheid vom 02.06.2016. Spendenkonto: 12958201, BLZ 60090800, IBAN: DE84600908000012958201, BIC: GENODES1S02, Sparda-Bank BW.

***Niemand darf
wegen seiner Behinderung
benachteiligt werden.***

Art. 3, Abs. 3, Satz 2 GG



LANDESARBEITSGEMEINSCHAFT
DER ANGEHÖRIGENVERTRETUNGEN FÜR
MENSCHEN MIT GEISTIGER BEHINDERUNG IN
BADEN-WÜRTTEMBERG E.V.

Einladung

zur

**12. Landeskonferenz
Bundesteilhabegesetz
(BTHG) in BW**

Stuttgart, Wagnerstr. 45,
Bischof-Moser-Haus
14. Oktober 2017
10:30 bis ca. 16:00 Uhr

Tagungsort: Stuttgart, Wagnerstr. 45:



HALTESTELLEN CHARLOTTENPLATZ:

U5-7, U12, U15, U21, U24, Bus 42-44;

OLGAECK: U5-7, U12, U15, U21,
Bus 42-43;

RATHAUS: U21, U24; Bus 42-43.

PARKHÄUSER:

ZÜBLIN Lazarettstr. 5

BREUNINGER Esslinger Str. 1

BOHNENVIERTEL Rosenstr. 27a

Diese Einladung richtet sich an Angehörige und gesetzliche Betreuer von Menschen mit geistiger Behinderung in BW.

Wir bitten um Anmeldung bis 2.10.2017:

info@lag-avmb-bw.de – LAG-Geschäftsstelle Brunnenwiesen 27, 70619 Stuttgart.

12. Landeskonferenz Bundesteilhabegesetz (BTHG) in Baden- Württemberg

Tagesordnung

10:00 h Eintreffen und erste Gespräche

10:30 h Begrüßung und Einführung

10:35 h Das BTHG: Wohnen in BW
Rechte und Pflichten der
gesetzlichen Betreuer

RA Dr. Peter Krause

11:45 h Diskussion mit den Teilnehmern

> 12:30 Mittagspause <

13:45 h Das BTHG: Arbeiten und FuB
LAG:WfbM-Geschäftsführerin
Christa Grünwald



> 14:45 Kaffeepause <

15:15 h Diskussion mit den Teilnehmern

15:55 h Ausblick

12. Landeskonferenz der LAG AVMB: Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung - wir müssten jetzt möglicherweise die eher BTHG-gemäße Bezeichnung **Menschen mit Teilhabebeeinträchtigung** verwenden – brauchen ihre Angehörigen und rechtlichen Betreuer als **Interessenvertreter** mehr denn jemals zuvor.

Etwa beim **Wunsch- und Wahlrecht** sollten die Leistungsberechtigten entsprechend ihren besonderen Bedürfnissen im Einzelfall **nicht gegen ihren erklärten Willen in eine Wohnform gedrängt werden**, die sie nicht mögen. Wenn der Leistungserbringer anstelle der gewünschten Leistung wg. der Höhe der Kosten eine **vergleichbare Leistung** erbringen möchte, muss er **zunächst die Zumutbarkeit einer von den Wünschen des Leistungsberechtigten abweichenden Leistung prüfen**. Dafür muss sich der rechtliche Betreuer einsetzen!

Dr. Peter Krause kann uns aus der Sicht eines betroffenen Elternteils den Zugang zum BTHG erleichtern und uns für die neuen Anforderungen den Rücken stärken.

Die Geschäftsführerin des befreundeten Verbands der LAG der Werkstätten, Frau **Christa Grünwald**, wird uns mit den neuen Regelungen des BTHG auf dem Feld der Arbeit bekannt machen:

Was ändert sich durch das BTHG bei den anerkannten Werkstätten für Menschen mit Behinderung (**WfbM**)? Welche Rolle sollen die „**neuen Leistungsanbieter**“ spielen? Was bedeutet es, wenn auf den **Fachausschuss** wg. eines Teilhabeplanverfahrens verzichtet wird? Inwiefern können unsere Menschen mit geistiger Behinderung von einem „**Budget für Arbeit**“ profitieren? Und – last not least – gibt es Fortschritte bei der Durchlässigkeit zwischen dem **FuB** (Förder- und Betreuungsbereich) und dem Arbeitsbereich der WfbM?